

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 20=40 (1874)

Heft: 9

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

an sämtliche Kompagnien vertheilt und dann die Vorpostenstellung bezogen. Der Feind hatte aber einigen Feldwachen nicht die Zeit gelassen, die Morgensuppe in Ruhe zu verzehren. Das Kochen von Kaffee war theils unterbrochen, theils gänzlich verhindert. Folgte das Manöver. Auf dem Rückmarsche nach Freiburg konnte das vom Unstern verfolgte Bataillon auch nichts erhalten, da die betreffenden Wirthshäuser längs der Straße von den vorsehenden glücklicheren Bataillonen dermaßen belagert waren, daß Nichts mehr übrig blieb. Nichts desto weniger rückte das Bataillon vollzählig mit nur 4 etwas maroden Leuten in Freiburg ein, wo es nach 24 Stunden erst die Suppe erhielt. Wahrlich eine Leistung in Ertragung von Strapazen, welche unsere ganze Anerkennung verdient, und auf welche das Bataillon 18 mit Recht stolz sein kann.

Endlich erwähnen wir noch eines Versuches mit *Erbswurst*, welcher wohl nur in kleinem Maasstabe ausgeführt wurde. Da aber eine Kommission, die in Basel zusammentrat, kürzlich ihren Bericht über dies, jetzt eine Rolle spielende Lebensmittel in der „*Allg. Schw. W.-Z.*“ veröffentlichte, so wird es für den Leser nicht ohne Interesse sein, auch das Urtheil der Soldaten über diesen Gegenstand zu hören. Dieselben haben sich über die Güte der gelieferten Erbswurst nur rühmend ausgesprochen und waren allgemein der Ansicht, daß sie ein vorzügliches Verpflegungsmittel (namentlich als *Worzensuppe*) für Soldaten abgeben würde.

Lugano, den 24. Dezember 1873.

J. von Scriba.

Les Luttas de l'Autriche en 1866 rédigé d'après les documents officiels par l'état-major autrichien (section historique) traduit par Franz Crousse, capitaine au corps d'état-major belge.

Tome premier avec le portrait de l'empereur d'Autriche, deux cartes et 17 tableaux. Saint Pétersbourg, Jacques Isakoff, libraire-éditeur.

Kaum war für das französische militärische Publikum die vorstehende Uebersetzung des officiellen Berichtes des österreichischen Generalstabes über den Feldzug von 1866 erschienen, kaum hatte man Zeit gehabt, ihn flüchtig durchzulesen, als der Nissenkampf zwischen Deutschland und Frankreich ausbrach, und alles militärische Interesse bis auf den heutigen Tag nach dieser Richtung hin absorbiert wurde. Die erste Fluth der officiösen und nicht officiösen Schriften beider Nationen über den jüngsten Feldzug ist vorübergerauscht, die bedeutenden officiellen Werke Deutschlands über den Feld- und Belagerungs-Krieg erscheinen, zum ernstern Studium auffordernd, sehr langsam lieferungsweise.

Frankreich läßt offiziell noch gar nichts von sich hören, und somit dürfte es wohl gerechtfertigt erscheinen, wenn wir beim Studium der modernen Kriegsgeschichte den Blick wieder auf den kaum verdauten Feldzug von 1866, als den Ausgangspunkt der neuen taktischen Verhältnisse, richten.

Die Berichte der verschiedenen deutschen und des österreichischen Generalstabes im Vergleich mit dem des preussischen werden uns dann einen interessanten Maasstab verschaffen zur richtigen Würdigung und Beurtheilung der jetzt vorliegenden Berichte des deutschen Generalstabes über den letzten Krieg. Wir werden als unpartheische, neutrale Beobachter der Kriegsereignisse den Grundsatz festzuhalten haben: „Erfahrungsmäßig wird die officielle Darstellung Seitens des Generalstabes einer Armee über Kriegsereignisse wesentlich die Wahrheit nicht entstellen, d. h. keine positive Unwahrheit sagen, wohl aber manchmal wesentlich die Wahrheit verschweigen.“

In vorliegendem 1. Theile des österreichischen Generalstabs-Werkes finden wir in 7 Kapiteln den diplomatischen Vor-Feldzug, die Organisation beider Armeen, die Rüstung Oesterreichs, den Marsch der österreichischen Armee zur Concentration in Böhmen, die militärische Lage von Oesterreichs Verbündeten, die Rüstung Preußens und Concentrirung seiner Armeen und den Feldzug der Hanoveraner gegen die Preußen mit der Schlacht von Langensalza. Die Darstellung der letzteren verglichen mit der im preussischen Generalstabs-Werke enthaltenen beweist schon zur Genüge oben angeführten Satz über die Verlässlichkeit officieller Berichte.

Eine schön ausgeführte Karte des ganzen Kriegstheaters, sowie der hanover'sche Plan der Umgegend von Langensalza sind dem Werke beigegeben.

Die Uebersetzung ist ganz vorzüglich, zumal da sie Seitens des Oberst von Fischer, Director der historischen Abtheilung im österreichischen Kriegsministerium unterstützt wurde. Wie der Herr Uebersetzer in der Vorrede mittheilt, hat er verständigerweise alle die im Original enthaltenen technischen Organisations-Details, welche für die meisten Leser doch nur ein untergeordnetes Interesse bieten würden, in der Uebersetzung weggelassen.

Ueber den 2. und 3. Theil dieses Werkes ein andermal.

Eidgenossenschaft.

Das schweizerische Militär-Departement an die Militärbehörden der Kantone.

(Vom 24. Februar 1874.)

Das eidg. Militärdepartement beehrt sich, Ihnen hiezu zur Kenntniß zu bringen, daß für das Jahr 1874 folgende Schießprämien an die Infanterie zu verabsolgen sind.

Für jede Infanteriekompagnie des Auszugs und der Reserve, welche im laufenden Jahre ihren ordentlichen Wiederholungskurs oder eine außer denselben verlegte Zielschießübung zu bestehen hat (§. 9 des Bundesgesetzes vom 15. Juli 1862), insofern das gesetzlich vorgeschriebene Minimum von Schüssen abgegeben wird, Fr. 10.

Die gleiche Kompagnie kann im gleichen Jahre die Schießprämie nur einmal beziehen.

Die Vertheilung auf die verschiedenen Arten der Feuer wird den Kantonen überlassen, dagegen werden die Militärbehörden der Kantone ersucht, folgende Vorschriften in Anwendung zu bringen. (Vergl. Kreis Schreiben des Departements vom 18. Juli 1873.)

1. Im Einzelschuss, Präzisions- und Schnellfeuer sind die Uebungen auf die Distanzen von 225^m, 300^m und 400^m vorzunehmen.